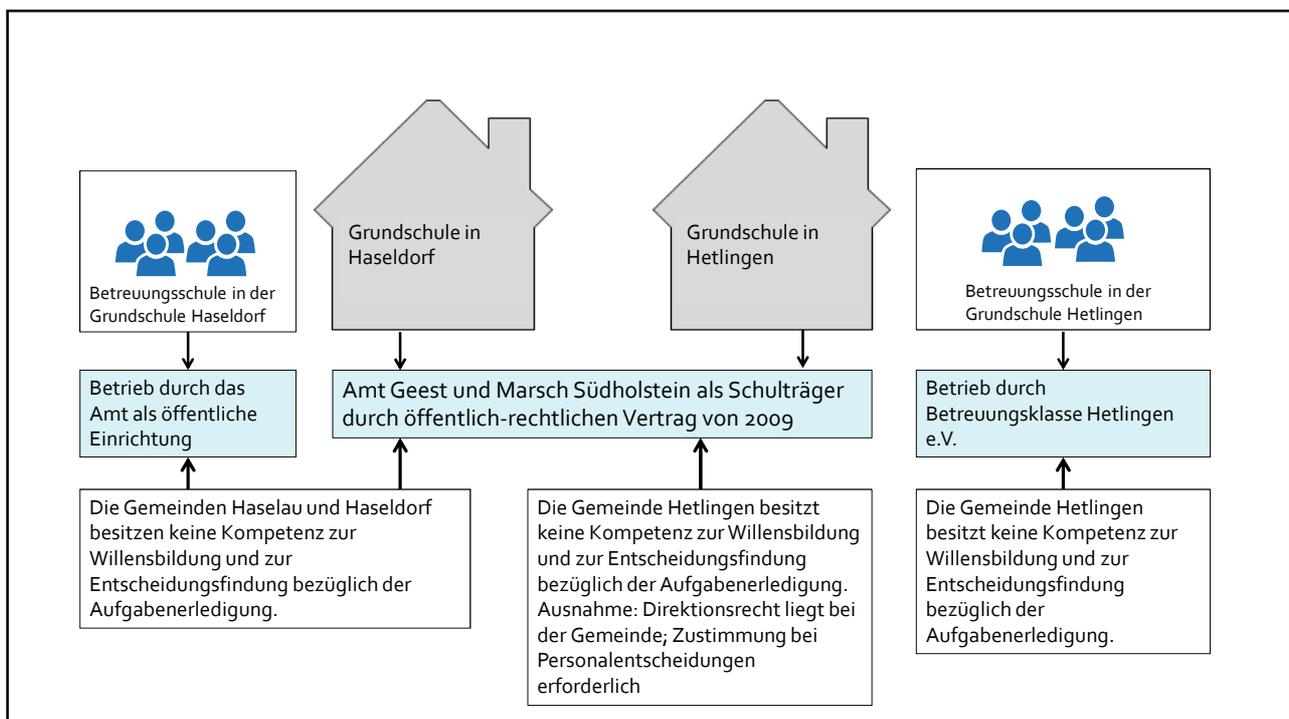


# Betreuungsschule der Grundschule Haseldorf

## Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit



## Heutige Konstellation

- Die finanzielle Verantwortung liegt grundsätzlich komplett beim Amt.
- Jedoch ist § 21 AO zu beachten. Danach muss das Amt als Träger von Selbstverwaltungsaufgaben die entstehenden Zweckausgaben oder Zweckaufwendungen und Zweckauszahlungen auf die beteiligten Gemeinden umlegen.
- Diese Umlage ist nicht mit der Amtsumlage zu verwechseln, bei der es um die Finanzierung der allgemeinen Verwaltungskosten geht (Kosten der Durchführung der gemeindlichen Aufgaben, Kosten der Weisungsaufgaben).
- Die Umlage ist beschränkt auf diejenigen Ausgaben, die der Erfüllung der Aufgabe unmittelbar dienen.
- Allgemeine persönliche und sächliche Kosten des Amtes, die die Aufgabenerledigung erst ermöglichen, fallen nicht unter die Umlage nach § 21 AO, sondern sind durch die allgemeine Amtsumlage abgedeckt.
- Zu beachten ist weiter § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur finanziellen Abwicklung von Baumaßnahmen und der baulichen Unterhaltung.

## Heutige Konstellation

- Das Schulpersonal ist beim Amt angestellt.
- Zur Erledigung der Aufgaben beim Schulstandort Hetlingen ordnet das Amt Personal ab.
- Die Personalkosten für den Standort Hetlingen trägt die Gemeinde Hetlingen.
- Der Amtsdirektor ist gemäß § 15b AO oberste Dienstbehörde der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes und damit erfolgt eine Bündelung aller dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen an den Amtsdirektor.
- Der Amtsdirektor ist Vorgesetzter mit der Befugnis, den Dienstkräften für ihre dienstliche Tätigkeit fachliche Anordnungen zu erteilen.
- Der Amtsdirektor hat nach § 15b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 Abs. 1, Satz 4, Nr. 4 GO die unentziehbare Zuständigkeit für Personalentscheidungen arbeits- und tarifrechtlicher Art.
- Das Direktionsrecht für das Personal der Grundschule Hetlingen wurde an die Gemeinde Hetlingen abgetreten.
- Weiter liegt die Zuständigkeit zur Organisation der Aufgabenerfüllung beim Amtsdirektor. Dazu gehören die Aufgabengliederung und die Zuteilung der Aufgaben.
- Alle Entscheidungen innerhalb dieser Befugnisse kann der Amtsdirektor auf eigenes Personal übertragen, nicht aber auf die Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden.

## Kooperationsmodelle

Kooperationsmodelle	
Vollkooperation	Teilkoooperation
<p>Bildung einer gemeinsamen Verwaltung in der alle Verwaltungsaufgaben gemeinsam erledigt werden</p> <p>im Wege der Bildung eines Amtes (§ 1 AO)</p> <p>mit ehrenamtlicher Leitung (§ 13 AO) oder hauptamtlicher Leitung (§ 15 AO)</p>	<p><b>Zusammenarbeit in bestimmten Aufgabenbereichen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ</b></p> <p><b>Durch diese Vereinbarung, gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben auf den übernehmenden Beteiligten über.</b></p>
<p>oder Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft § 19a GkZ</p> <p>Es wird vertraglich vereinbart, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt.</p> <p>Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt. Der Träger der Aufgabe kann der verwaltenden Körperschaft fachliche Weisungen erteilen.</p> <p>Die verwaltende Körperschaft erhält eine Verwaltungskostenentschädigung.</p>	<p><b>oder Bildung eines Zweckverbandes nach § 4 GkZ</b></p> <p><b>Gemeinden, Kreise und Ämter schließen sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einem Zweckverband zusammen und übertragen diesem einzelne oder mehrere Aufgaben.</b></p> <p><b>Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.</b></p> <p><b>Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und der Verbandsvorsteher.</b></p>

## Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

### Vereinbarung nach § 18 GkZ

- Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann sich auf jede Aufgabe des kommunalen Wirkungsbereichs beziehen.
- Hinsichtlich der Wirkung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zielt sie darauf ab, dass eine Gemeinde, ein Kreis, ein Amt, oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts Aufgaben der übrigen Beteiligten **in die eigene Zuständigkeit übernimmt**.
- Sie bewirkt, dass **sämtliche mit der übertragenen Aufgabe oder Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft mit der Folge übergehen**, dass sich die übrigen Beteiligten einerseits einer Betätigung innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes zu enthalten haben, andererseits aber auch mit keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortung mehr belastet sind.
- Der die Aufgabe übernehmende Beteiligte tritt gegenüber Dritten als neuer Aufgabenträger auf.

## Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

### Vereinbarung nach § 18 GkZ

- Das Gesetz überlässt die Ausgestaltung der Mitwirkung einer Regelung in der Vereinbarung.
- Als Mitwirkungsbefugnisse kommen insbesondere Zustimmungsvorbehalte und Anhörungsrechte in Betracht.
- Zustimmungsvorbehalte sollten sich auf bedeutsame Entscheidungen, die in der Vereinbarung abgegrenzt werden müssten, beschränken. Es ist zweckmäßig, in der Vereinbarung vorzusehen, dass die übrigen Beteiligten in diesen Angelegenheiten auch ein Mitberatungsrecht haben.
- Das Anhörungsrecht begründet für die übernehmende Körperschaft die Pflicht, den übrigen Beteiligten in bestimmten, durch die Vereinbarung abgegrenzten Angelegenheiten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Es ist nicht zulässig, als Mitwirkung die Bildung eines gemeinsamen Gremiums vorzusehen, dem Entscheidungsbefugnisse innerhalb der übertragenen Aufgabe eingeräumt werden.
- Mit der Übertragung fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der aufnehmenden Körperschaft. Andererseits sind Gremien, die lediglich beratende Funktionen haben, zulässig.

## Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

### Bildung eines Zweckverbandes

- Gemeinden, Ämter und Kreise können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen und ihnen einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ganz oder teilweise übertragen.
- Hinsichtlich der Wirkung zielt ein Zweckverband darauf ab, dass dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder **in die eigene Zuständigkeit übernimmt**.
- Es bewirkt, dass **sämtliche mit der übertragenen Aufgabe oder Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Zweckverband mit der Folge übergehen**, dass sich die übrigen Beteiligten einerseits einer Betätigung innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes zu enthalten haben, andererseits aber auch mit keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortung mehr belastet sind.
- Der Zweckverband tritt gegenüber Dritten als neuer Aufgabenträger auf.

## Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

### Bildung eines Zweckverbandes

- Sowohl der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung des Zweckverbandes als auch die Verbandssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 20 GkZ.
- Organe des Zweckverbandes sind d. Vorstandsvorsteher/in und die Verbandsversammlung.
- Mitglieder der Verbandsversammlung sind d. Bürgermeister sowie weitere Mitglieder der Gemeindevertretung.
- Zweckverbände innerhalb eines Amtes werden zwangsläufig durch das Amt verwaltet, welches auch die Mitgliedsgemeinden verwaltet.
- Beschluss der GV Haseldorf am 15.12.2015: „Die Gründung eines Zweckverbandes zur Übernahme der Trägerschaft der Betreuungsschule wird beschlossen. Dem Amtsausschuss wird empfohlen, dass die Ausübung der Trägerschaft durch das Amt Haseldorf erfolgt, solange der Zweckverband nicht funktionsfähig ist.“
- Beschluss der GV Haselau am 29.02.2016: „Die GV Haselau spricht sich dafür aus, dass die Aufgaben der Betreuungsschule von den Schulträgern übernommen werden.“
- Beschluss des Amtsausschusses Haseldorf am 06.07.2016 zur Übernahme der Aufgabe „Betreuungsschule“.

## Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

- Die Frage, ob der Zweckverbandslösung oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Vorzug gegeben werden soll, ist nur anhand von Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu entscheiden.
- Zu berücksichtigen ist einerseits, dass bei der Errichtung eines **Zweckverbandes ein neuer Aufgabenträger mit körperschaftlicher Ausgestaltung** entsteht, während die **öffentlich-rechtliche Vereinbarung lediglich zu einer Kompetenzverschiebung zwischen vorhandenen kommunalen Aufgabenträgern führt**.
- Andererseits kommt es je nach der Bedeutung der in Frage stehenden Aufgabe darauf an, welche Möglichkeiten einer Einflussnahme den künftig nicht mehr zuständigen Beteiligten eingeräumt werden sollen.
- Das Zweckverbandsrecht sieht hierfür durch die Mitwirkung in den Willensbildungsorganen ein relativ starkes Instrument vor; demgegenüber sind die auf § 18 GkZ beruhenden Mitwirkungsrechte wesentlich schwächer einzuordnen.
- Aufgrund des bei einem Zweckverband deutlich höher festzustellenden organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufwands ist nach der Wertigkeit der Aufgabe „Betreuungsschule“ von einem Zweckverband abzuraten.

## Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

- Es wäre zu erwarten, dass ein Zweckverband nur zur Erledigung der Aufgabe „Betreuungsschule“ einer kommunalrechtlichen Genehmigung nicht standhalten würde, da mit der Aufgabenübertragung auf das Amt (§ 5 AO) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wesentlich einfachere Kooperationsmodelle zur Verfügung stehen.
- Gemeinden können sich zu einem Zweckverband (Schulverband) als Schulträger zusammenschließen. Ein Schulverband allein für die Trägerschaft über Grundschulen kann aber nur gebildet werden, soweit mindestens eine der in der Trägerschaft befindlichen Grundschulen die Mindestgröße nach § 52 SchulG erfüllt (mindestens 80 Schülerinnen und Schüler).
- Momentan 161 Schüler, davon 117 in Haseldorf und 44 in Hetlingen
- Denkbar wäre die Bildung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben „Grundschule“ und „Betreuungsschule“ aller drei Gemeinden.
- Finanzielle Abwicklungen und organisatorische Feinheiten wären in der Verbandssatzung definierbar.

## Mögliche Varianten für die Schule/Betreuungsschule in Haseldorf

- Möglich wäre eine Anpassung bzw. Ergänzung der Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf zur Regelung von Beteiligungs- und Anhörungsrechten der Gemeinde.
- Möglich wäre ebenfalls eine Erledigung der Aufgabe „Betreuungsschule“ durch Dritte, z.B. Vereine analog in den Gemeinden Appen, Hetlingen und Holm. Auch hier wären entsprechende Beteiligungs- und Zustimmungsrechte zu vereinbaren.
- Die Bildung eines Beirats mit Beteiligungs- und Zustimmungsrechten ist nicht möglich.
- Die Bildung eines Beirats ist nur zulässig, sofern er gesetzlich bestimmt ist (z.B. Beiräte nach dem SchulG oder KiTaG) oder sofern es sich nach § 47f GO um gesellschaftlich bedeutsame Gruppen der Gemeinde handelt.

Fragen / Hinweise